

**Vertrag über die Übernahme der Beaufsichtigung des Badebetriebs im Rahmen der  
Verkehrssicherungspflicht im Bühlot-Bad Bühlertal  
zwischen  
der Gemeinde Bühlertal  
und  
der Bühler Sportstätten GmbH (BSS)**

1.  
Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Bühlertal ist Eigentümerin und Betreiberin des Bühlot-Bades. In dieser Eigenschaft obliegt ihr die gesamte Verkehrssicherungspflicht. Die BSS unterstützt die Gemeinde Bühlertal durch diesen Vertrag in der Beaufsichtigung des Badebetriebs im Sinne des Merkblattes 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V., Ziffer 5.2, als in sich abgrenzbaren Teil der Verkehrssicherungspflicht.

Die Einsatzzeitenregelung nach den von der Gemeinde Bühlertal festgesetzten Betriebs- und Öffnungszeiten wird gesondert vereinbart. Die Betriebsaufsicht und ggf. der nicht übertragene Teil der Beaufsichtigung des Badebetriebs obliegt der Gemeinde Bühlertal.

Sollte Ausnahmsweise von der BSS auch die Betriebsaufsicht zu führen sein, ist dies rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz von der Gemeinde Bühlertal mitzuteilen. Die Betriebsaufsicht kann von der BSS nur übernommen werden, wenn geeignete und eingewiesene Fachkräfte zur Verfügung stehen.

2.  
Beaufsichtigung des Badebetriebs

Die Beaufsichtigung des Badebetriebs im Sinne des Merkblattes 94.05 beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind. Neben den Beckenbereichen gehören dazu die ergänzenden Bereiche wie Umkleiden, Toiletten, Duschanlagen und ggf. weitere Angebotsbereiche, die zum Badebereich gehören.

Die Wasseraufsicht ist der Kernbereich der Beaufsichtigung des Badebetriebs und umfasst:

- die Überwachung des Beckenbereiches und der Wasserflächen,
- das Ergreifen organisatorischer Maßnahmen zur Sicherheit im Bereich der Becken und Wasserflächen,
- die Vermeidung von Gefahrensituationen,
- die Hilfe bei Gefahren und Unglücksfällen, insbesondere die Rettung vor dem Ertrinken, das Einleiten der Rettungskette, die Erste Hilfe und die weiteren erforderliche Hilfeleistungen zur Sicherung des Badebetriebs in den Becken.

### 3.

#### Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebs und der Wasseraufsicht

Bei den organisatorischen Maßnahmen ist die Sicherheit der Badegäste das entscheidende Kriterium. Die Beaufsichtigung des Badebetriebs bzw. die Wasseraufsicht ist daher in Abstimmung zwischen der Gemeinde Bühlertal und der BSS personell ausreichend auszustatten und den Gegebenheiten des Bades anzupassen. Bei der Festlegung der Anzahl der Aufsichtskräfte sind folgende Bestimmungsfaktoren (Merkblatt 94.05, 6.4) zu berücksichtigen:

- Art und Größe des Bades,
- Angebote an Wasserattraktionen und Animationen,
- Überschaubarkeit des Bades, der Becken und der Aufsichtsbereiche,
- Frequentierung und die Möglichkeit der Teilnutzung des Bades,
- Belegung und Nutzung im Parallelbetrieb mit Schulen und Vereinen,
- örtliche Bedingungen,
- Unfallarten und -häufigkeit in den letzten fünf Jahren.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann. Für die organisatorischen Regelungen hierzu bleibt die Gemeinde Bühlertal verantwortlich.

Wenn die BSS die Beaufsichtigung des Badebetriebs nicht ausreichend gewährleistet sieht, hat sie unverzüglich ihre Bedenken mitzuteilen.

### 4.

#### Einweisung der BSS

Die BSS ist zur Durchführung ihrer vertraglichen Aufgaben von der Gemeinde Bühlertal einzuweisen. Das beinhaltet u. a. die:

- Einweisung in alle notwendigen Betriebsabläufe,
- Unterweisung über sicherheitsgerechtes Verhalten,
- Einweisung in die Haus- und Badeordnung,
- Dokumentation der Einweisung in einer geeigneten Form.

Die Gemeinde Bühlertal ist verpflichtet, in unregelmäßigen Abständen die Anordnung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen zu überwachen.

### 5.

#### Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebs bzw. der Wasseraufsicht

Die Beaufsichtigung des Badebetriebs beinhaltet auch die Gewährleistung der Sicherheit der Gäste z. B. auf den Verkehrswegen und Zugängen, Toiletten, Duschen und Umkleiden außerhalb des Beckens durch kurzzeitige, regelmäßige Kontrollgänge. Während der Beaufsichtigung des Badebetriebs bzw. der Wasseraufsicht darf die Aufsichtskraft jedoch nicht zu anderen Tätigkeiten eingeplant werden, die ihre volle Konzentration erfordern.

Die Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich überblicken können:

- Sie müssen ihren Standort auch in Form eines Rundganges wechseln, um das Geschehen in ihrem Aufsichtsbereich aus verschiedenen Blickwinkeln zu verfolgen.
- Sie müssen dabei regelmäßig nicht nur auf die Wasseroberfläche, sondern auch in das Wasser hineinschauen und den Beckenboden beobachten.
- Die Aufsicht muss so gestaltet werden, dass das Aufsichtspersonal jeden Punkt des Aufsichtsbereichs so einsehen kann, dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung üben die Aufsichtskräfte das Hausrecht im Sinne der Haus- und Badeordnung aus. Es wird durch die Gemeinde Bühlertal hiermit im Umfang der vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich auf die BSS übertragen.

## 6.

### Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebs- und für die Wasseraufsicht

Die BSS verpflichtet sich, zur Beaufsichtigung des Badebetriebs und für die Wasseraufsicht nur Beschäftigte der BSS einzusetzen. Diese müssen folgende Mindestqualifikationen besitzen:

- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (bzw. International Lifesaver),
- Mindestalter 18 Jahre,
- die für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen- Wiederbelebung (16 Std.),
- Vertrautheit mit dem Bad.

Die letzten Nachweise der Rettungsfähigkeit (z. B. "Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber" oder "International Lifesaver") und der Herz-Lungen-Wiederbelebung dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Die Gemeinde Bühlertal ist berechtigt, stichprobenartig zu prüfen, ob die erforderliche Qualifikation bzw. Eignung der eingesetzten Beschäftigten der BSS vorhanden ist.

## 7.

### Ausstattung zur Beaufsichtigung des Badebetriebs

Die Bäderanlagen werden von der Gemeinde Bühlertal in betriebssicherem Zustand bereitgestellt. Erkennt einer der Vertragspartner Mängel, sind diese dem jeweils anderen unverzüglich anzuzeigen.

Die Gemeinde Bühlertal stattet den Betrieb mit denjenigen technischen Geräten, Hilfsmitteln und Rettungsgeräten aus, die zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und zur Vermeidung von Gefahren und Risiken für die Badegäste erforderlich und geboten sind. Sie verpflichtet sich, sie in einem betriebssicheren Zustand zu halten und bei Abhandenkommen, Abnutzung, Verschleiß, Verbrauch oder Ähnlichem für unverzüglichen Ersatz zu sorgen. Der BSS verpflichtet sich, die Geräte bzw. Einrichtungen zur Verkehrssicherungspflicht

und Wasserrettung pfleglich zu behandeln. Bei erkennbaren Mängeln sind auch diese der Gemeinde Bühlertal unverzüglich anzuzeigen.

## 8. Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht im Sinne des Merkblattes 94.05 erstreckt sich auf die baulichen und technischen Anlagen. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Pflichten des Badbetreibers erfüllt werden. Die Betriebsaufsicht ist somit eine nur eingeschränkt von der Gemeinde Bühlertal als Eigentümerin auf die BSS übertragbare Aufgabe.

Die von der BSS ausnahmsweise durchzuführende Betriebsaufsicht erstreckt sich somit lediglich auf:

- die Überprüfung der Wasserqualität,
- den Kontrollgang der baulichen Einrichtungen,
- den Kontrollgang der technischen Einrichtungen,
- die Kontrolle der eingesetzten Geräte,
- den Betrieb der Wasseraufbereitungsanlage,
- den Umgang mit Gefahrstoffen und
- den Betrieb der Chlorgasanlage

nach den gesetzlichen Vorschriften.

Besonderheiten der örtlichen Gegebenheiten zur Betriebsaufsicht sind in einer von der Gemeinde Bühlertal aufzustellenden Verfahrensanweisung zu bestimmen, die von Bevollmächtigten der Gemeinde Bühlertal und der BSS gemeinsam zu unterzeichnen ist.

## 9. Kostenerstattung und Abrechnung

Kostenerstattung:

Die BSS erhält für jede Einsatzstunde den jeweils gültigen Stundensatz für die Vergütung nach EG 5, Stufe 3, TVÖD zuzüglich nachgewiesener Fahrtkosten und der Mehraufwendungen für die Haftpflichtversicherung, die aufgrund der Ausweitung des Geschäftsfeldes der BSS erforderlich geworden sind.

Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 1.4. und zum 1.10. eines Jahres.

Abrechnungsgrundlagen sind das Betriebsbuch oder ähnliche Nachweisdokumente.

Zahlung:

Die Zahlung erfolgt spätestens vier Wochen nach Eingang der prüfbaren, vollständigen und korrekten Abrechnung.

## 10.

### Haftung und Versicherungsschutz

Die Bühler Sportstätten GmbH haftet für Schäden, die von ihren Beschäftigten schuldhaft an dem Grundstück, den Baulichkeiten, den Außenflächen oder den Einrichtungsgegenständen verursacht werden.

Zur Abdeckung der Risiken bei der Wasseraufsicht hat die BSS eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Wird die Gemeinde Bühlertal von Dritten auf Schadensersatz hinsichtlich der Wasseraufsicht in Anspruch genommen, macht sie der BSS unverzüglich davon Mitteilung.

Für von der BSS eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Bühlertal keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der BSS in den Örtlichkeiten. Die Gemeinde Bühlertal gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Beschäftigten der BSS.

Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Bühlertal aus vorsätzlicher oder grob fahrlässig verursachten Sachschäden sowie eine eventuelle Haftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.

Die Gemeinde Bühlertal hat für das Bad eine Versicherung gegen Haftpflichtansprüche jeder Art abgeschlossen. Davon unberührt bleibt die vorgenannte Verpflichtung der BSS, für Versicherungsschutz zu sorgen.

## 11.

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragschließenden werden sich bemühen, rechtsunwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die den unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Sollte es zwischen den Vertragsparteien zu keiner Einigung kommen, gilt dispositives Recht.

## 12.

### Beginn und Laufzeit:

Dieser Vertrag beginnt am 14.05.2016 und endet am 31.12.2016. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht schriftlich bis zum 31.12. des Jahres von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Die Partner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen, wenn die BSS die Beaufsichtigung des Badebetriebs oder die Gemeinde Bühlertal den Betrieb ein-

stellt, dem jeweiligen Partner behördlich die Erlaubnis entzogen wird, über das Vermögen der BSS Insolvenzantrag gestellt wird.

Darüber hinaus steht beiden Vertragsparteien die fristlose Kündigung des Vertrages zu, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.

### 13. Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.

### 14. Ausfertigung

Dieser Vertrag existiert in zweifacher Ausfertigung. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

### 15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bühl

---

Ort, Datum

---

Gemeinde Bühlertal

---

Bühler Sportstätten GmbH